

Werbung mit Fachbegriffen und Fremdwörtern

Das Verbot, mit Fachbegriffen und Fremdwörtern zu werben (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 alte Fassung), soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind, wurde aufgehoben.

Werbeaussagen

Bislang war es gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 verboten, mit Aussagen zu werben, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen. In der Neufassung des Gesetzes sind nunmehr Werbeaussagen verboten, „die nahelegen, dass die Gesundheit durch die Nichtverwendung des Arzneimittels beeinträchtigt oder durch die Verwendung verbessert werden könnte.“ Inhaltlich ändert sich hier in der Praxis nichts.

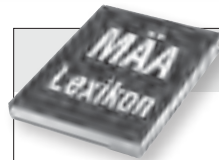
Anleitung zur Selbstmedikation

Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 alte Fassung wurde komplett gestrichen. Diese Vorschrift verbot Werbung, mit Veröffentlichungen, die dazu anleitet, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien.

Werbung mit Äußerungen Dritter (Dankeschreiben)

Das Verbot von Werbung mit Äußerungen Dritter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 insbesondere in Form von Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben wird durch die Gesetzesänderung gelockert. Unzulässig sind solche Schreiben nur noch dann, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen.

Ass. Jur. Ina Koker
ÄKBV-Geschäftsführerin



MÄA-Lexikon

Heilmittelwerbe-gesetz

Das „Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens“ (Heilmittelwerbe-gesetz – HWG), dessen erste Version aus dem Jahr 1965 stammt, dient dem „Verbraucherschutz“. Die Patienten sollen vor unrichtiger bzw. unsachlicher Beeinflussung im Bereich der Heilmittelwerbung geschützt werden (BGHZ 140; 134 (139); 114, 354 (358)). Das Gesetz bildet neben dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und den Berufsordnungen den rechtlichen Rahmen für Werbung im deutschen Gesundheitswesen. Es richtet sich in erster Linie an pharmazeutische Unternehmer aber auch an Leistungserbringer, unter anderem Krankenhäuser, Apotheken und auch Ärzte.

Das Gesetz findet Anwendung auf Werbung für Arzneimittel, Medizinprodukte und andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht, sowie medizinisch nicht indizierte plastisch-chirurgische Eingriffe.

Das Heilmittelwerbe-gesetz wurde letztmals mit der vom Bundesrat am 21. September 2012 verabschiedeten AMG-Novelle geändert. Mit dieser Gesetzesänderung wurde das Heilmittelwerberecht weiter liberalisiert.

ik

Patientenverfügung und Organspende-erklärung müssen sich nicht ausschließen

BÄK gibt Ärzten Orientierungshilfe in Konfliktsituationen

„Es muss kein Widerspruch sein, wenn Menschen in einer Patientenverfügung lebensverlängernde Maßnahmen ausschließen und gleichzeitig ihre Organspendebereitschaft dokumentieren. Beide Erklärungen wurden von dem Patienten verfasst und sind entscheidend für die Feststellung des Patientenwillens.“ Das sagte der Präsident der Bundesärztekammer (BÄK), Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, anlässlich der Vorstellung des BÄK-Arbeitspapiers zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung im März in Berlin.

Nach dem Transplantationsgesetz ist eine postmortale Organspende nur zulässig, wenn bei dem Spender der Hirntod festgestellt ist und der Patient oder subsidiär seine Angehörigen die Einwilligung zur Organspende erklärt haben. Hat sich der Patient gleichzeitig gegen lebenserhaltende Maßnahmen ausgesprochen, scheint dies der für die Organentnahme notwendigen Durchführung der Hirntoddiagnostik, die mit intensivmedizinischen Maßnahmen verbunden ist, entgegenzustehen. Das von einem Expertenkreis aus Medizinern, Juristen und Ethikern erstellte Arbeitspapier der Bundesärztekammer gibt

Ärzten Orientierung, wie sie mit diesen Konfliktsituationen umgehen können. So werden verschiedene Fallkonstellationen diskutiert und aus rechtlicher und ethischer Sicht bewertet.

Bei einem vermuteten Hirntod halten die Experten den in der Patientenverfügung ausgedrückten Wunsch nach Therapiebegrenzung mit der Bereitschaft zur Organspende und der dafür erforderlichen kurzzeitigen Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen zur Feststellung des Hirntodes für vereinbar. Eine isolierte Betrachtung der Patientenverfügung ohne Rücksicht auf die Organspendeerklärung würde dem Willen des Patienten nicht gerecht werden.

Eine andere Situation sei gegeben, wenn die Ärzte vermuten, dass der Hirntod erst in wenigen Tagen eintreten wird. Eine Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahmen würde den Sterbeprozess um den schwer zu prognostizierenden Zeitraum bis zum Eintritt des Hirntodes verlängern. „Daher kann in diesen Fällen nicht schon aus der Organspendeerklärung des Patienten abgeleitet werden, dass er mit der Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahmen einverstanden ist. Eine

Gynäkologische Malignome



W. Kuhn et al. (Hrsg.)
10. Auflage 2012, 288 S.,
Softcover, 15 x 21 cm,
€ 34,90
ISBN 978-3-88603-999-9

www.zuckschwerdtverlag.de